



Hassrede: Bekämpfung von Hassrede im EU-Recht

Dr. Natalie Alkiviadou
Senior Research Fellow, Justitia

<http://justitia-int.org/en/>
<https://futurefreespeech.com/>
<https://nalkiviadou.com/>



Funded under the 'Citizens, Equality, Rights and Values programme 2021-2027' of the European Commission

1



Hassrede: Bekämpfung von Hassrede im EU-Recht

- Definition?
- EU-Anti-Diskriminierungsrahmen
- Strafrechtlicher Rahmen
- Hate Speech im Internet – EU Gesetz über digitale Dienste

2



Hassrede - Definition?

Keine allgemeingültige Definition von Hassrede
Fragen/Probleme?

3



Definition - Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

Die Aufstachelung und Ermutigung zu Hass, **Diskriminierung** oder Feindseligkeit gegenüber einer Person, die durch Vorurteile gegenüber der besagten Person aufgrund eines bestimmten Merkmals begründet sind.

4



Akademische Definition (Beispiel)

Greenawalt: Ausdrücke, die Stereotypen über Rasse, ethnische Gruppen, Religion und Geschlecht widerspiegeln und Vorurteile und Minderwertigkeitsgefühle auf gefährliche Weise fördern können

5



EU-Gleichstellungsrichtlinien

[Richtlinie 2000/43/EG](#) gegen Diskriminierung aus Gründen der Rasse und der ethnischen Herkunft

[Richtlinie 2000/78/EG](#) gegen Diskriminierung am Arbeitsplatz aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung.

[Vorschlag für eine Richtlinie \(KOM\(2008\)462\)](#) gegen Diskriminierung aufgrund des Alters, einer Behinderung, der sexuellen Ausrichtung und der Religion oder Weltanschauung **außerhalb des Arbeitsmarktes.**

6



EU-Gleichstellungsrichtlinien

Unterschiedlicher Schutz - Rasse/Religion einerseits und andere Merkmale, z. B. sexuelle Ausrichtung, andererseits.

7



EU-Gleichstellungsrichtlinie (Beschäftigung)

Im EU-Recht enthält die Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie vier Gründe für verbotenes Verhalten, nämlich *unmittelbare Diskriminierung*, *mittelbare Diskriminierung*, *Belästigung* und *Anweisung zur Diskriminierung*.

Was den Inhalt des Begriffs "Belästigung" anbelangt, so scheint die allgemeine Definition in der Richtlinie recht eindeutig zu sein.

Betrachtet man jedoch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH), so ist der Unterschied zwischen unmittelbarer Diskriminierung und Belästigung nach wie vor ein schwieriges Thema.

8



Centrum voor gelijkheid van kansen en voor racismebestrijding v. Firma Feryn

Es ging um einen belgischen Firmenchef, der erklärte, er sei nicht bereit, marokkanische Arbeitnehmer einzustellen.

Erster Fall zur Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft

Der EuGH stellte fest, dass eine öffentliche Äußerung eines Arbeitgebers, eine Person aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer geschützten Minderheit nicht einzustellen, eine unmittelbare Diskriminierung im Sinne des EU-Antidiskriminierungsrechts darstellt.

9



Asociația Accept v Consiliul Național pentru Combaterea Discriminării

Dieses Urteil, das einen homophoben Vorfall in einem rumänischen Fußballverein betraf, legt den Grundstein für eine neue Gruppe im EU-Antidiskriminierungsrecht.

Im Februar 2010 erklärte der Mäzen des rumänischen Fußballvereins Steaua București SA ("Steaua"), Herr Becali, unter anderem, dass "Nicht einmal, wenn sich der FC Steaua auflöste, würde ich einen Homosexuellen in die Mannschaft nehmen" und dass „Nicht einmal, wenn ich mir der [derzeitige Verein des Spielers X] umsonst geben würde, würde ich ihn nicht nehmen! Er könnte der größte Tyrann und der größte Säuer sein ... aber wenn er homosexuell ist, möchte ich nichts mehr von ihm hören."

10



Rechtssache C-81/12 Asociația Accept gegen Consiliul Național pentru Combaterea Discriminării

Der Ansatz von *Feryn*, der das Merkmal der sexuellen Ausrichtung betraf, wurde in *ACCEPT* fortgesetzt.

Mit *ACCEPT* gab der Gerichtshof eine wichtige Erklärung ab, in der er anerkannte, dass bestimmte homophobe Äußerungen im Beschäftigungskontext eine unmittelbare Diskriminierung darstellen.

11



NH gegen Associazione Avvocatura per I Diritti LGBTI

In einem Interview in einer Radiosendung erklärte ein leitender Anwalt einer Anwaltskanzlei, dass er niemals eine homosexuelle Person als Mitarbeiter in seiner Kanzlei einstellen würde und auch keine Zusammenarbeit mit ihnen eingehen wolle.

In der Anwaltskanzlei von NH war jedoch zu dem Zeitpunkt, als er diese Äußerungen machte, kein Einstellungsverfahren anhängig.

12



NH gegen Associazione Avvocatura per I Diritti LGBTI

Der Gerichtshof stellte fest:

Bedingungen ... für den Zugang zu [einer] Erwerbstätigkeit" in Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2000/78 dahin auszulegen ist, dass Äußerungen wie die von NH erfasst werden, *auch wenn kein Einstellungsverfahren eingeleitet wurde* und auch nicht geplant war, sofern die Verbindung dieser Äußerungen zu den Bedingungen für den Zugang zu einer Erwerbstätigkeit in diesem Unternehmen nicht hypothetisch ist.

13



NH gegen Associazione Avvocatura per I Diritti LGBTI

In den Schlussanträgen des Generalanwalts:

Es gab eine Diskussion über das Verhältnis zwischen dem Antidiskriminierungsrecht und der Meinungsfreiheit.

Ihrer Meinung nach hat der EU-Gesetzgeber mit der Verabschiedung der Gleichstellungsrahmenrichtlinie eine klare Entscheidung getroffen.

Diskriminierende Äußerungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/78 fallen, können nicht mit dem Hinweis auf die Meinungsfreiheit entlastet werden.

Ein *Arbeitgeber* kann also nicht erklären, dass er keine LGBTI-Personen, Behinderte, Christen, Muslime oder Juden einstellen würde, und sich dann auf die Meinungsfreiheit berufen. Mit einer solchen Erklärung macht er/sie nicht von seinem/ihrer Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch. Er/sie verkündet eine diskriminierende Einstellungspolitik.

14



Rahmenbeschluss in Bezug auf Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

Artikel 1

Rassistische und fremdenfeindliche Straftaten

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende vorsätzliche Handlungen unter Strafe gestellt werden:

(a) die öffentliche Aufstachelung zu **Gewalt** oder **Hass** gegen eine nach den Kriterien der Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe;

2. Für die Zwecke von Absatz 1 steht es den Mitgliedstaaten frei, nur Handlungen unter Strafe zu stellen, die in einer Weise begangen werden, **die geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu stören**, oder die **Drohungen, Beschimpfungen oder Beleidigungen** darstellen.

15



Rahmenbeschluss in Bezug Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

Schwellenwerte - vgl. Artikel 20 Absatz 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte.

Jedes Eintreten für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, wird durch Gesetz verboten.

Geschützte Merkmale - z. B. die LGBTQI-Gemeinschaft?

Im Jahr 2013 empfahl das Europäische Parlament, die Gründe der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität in den Beschluss aufzunehmen.

16

Hate Speech im Internet - Gesetz über digitale Dienste

- Im Februar 2020 schlug die Kommission **das Gesetz über Digitale Dienste** (DSA) vor, um eine harmonisierte Antwort auf Fragen wie die Entfernung illegaler Online-Inhalte zu schaffen, zu denen "Hassreden ... und illegale Inhalte" gehören.
- Das DSA sieht Maßnahmen wie die Einrichtung von Kontaktstellen für alle Online-Vermittler, die Vorlage von Jahresberichten, interne Audits und die Verhängung von **Sanktionen im Falle der** Nichteinhaltung vor.

17

Hate Speech im Internet - Gesetz über digitale Dienste

- Bedingte Haftung anstelle einer allgemeinen Überwachungspflicht
- Sie gilt für Online-Vermittler und insbesondere für Vermittlungsdienste, die aus so genannten "reinen Durchleitungs-", "Caching-" und "Hosting"-Diensten bestehen,
- Plattformen/sehr große Plattformen - Migration von Inhalten?
- "Rechtswidrige Inhalte"/"unverzüglich"/Geldbußen
- Koordinator für digitale Dienste in jedem Mitgliedstaat, um die Umsetzung zu überwachen (Ungarn 2021 Gesetz über "schwule Propaganda"?)

18



Wie weiter?

- Ungleichheit *in Bezug auf* geschützte Merkmale
- Hassreden im EU-Recht - Diskriminierungsrahmen und strafrechtlicher Rahmen
- Welche Unterschiede gibt es zwischen den beiden?
- DSA
- Welche Auswirkungen haben sie auf die Meinungsfreiheit und die Nichtdiskriminierung?

19



Nützliche Quellen zum Thema Hate Speech, entwickelt von Justitia

EGMR-Datenbank zu Hassreden: <https://futurefreespeech.com/hate-speech-case-database/>

UN-Datenbank zu Hassreden: <https://futurefreespeech.com/un-hate-speech-case-database/>

Globales Handbuch zu Gesetzen gegen Hassrede: <https://futurefreespeech.com/global-handbook-on-hate-speech-laws/>

20



Fragen

